

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Nur per E-Mail: m.gleditschstrae.trw5w5brbd@fragdenstaat.de

Mietergemeinschaft Gleditschstraße

Geschäftszeichen

I B 5 Li BT 0022-1/2018-16-1

Bearbeiter

Herr Litza

Dienstgebäude

Klosterstraße 59, Berlin-Mitte

Zimmer 3106

Telefon (030) 9020 – 3611

Telefax (030) 9020 – 28 2043

E-Mail [Frank.Litza@](mailto:Frank.Litza@senfin.berlin.de)

senfin.berlin.de

Internet

www.Berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen

U Klosterstraße

S+U Jannowitzbrücke

Datum: 05.09.2019

Ihr Antrag auf sämtliche Aktenvermerke, Notizen, sonstige Aktenbestandteile aus dem Verwaltungsvorgang oder den Verwaltungsvorgängen, die Bezüge zum Verkauf der Grundstücke Gleditschstraße 49-53, 57-69 in Berlin-Schöneberg an den dänischen Investor PFA im Jahr 2018 haben, in denen Kontakte oder Kontaktaufnahmeversuche (jeweils schriftlich, mündlich - auch telefonisch - oder persönlich) zwischen der Berliner Senatsverwaltung für Finanzen und Vertreter*innen des Bezirksamts Tempelhof-Schöneberg dokumentiert sind bzw. daraus ersichtlich werden, soweit diese Bezug zum Verkauf der Grundstücke oder der möglichen Ausübung eines kommunalen Vorkaufsrechts hatten. Eine darüberhinausgehende Information, an welchen Tagen es entsprechende Kontakte oder Kontaktaufnahmeversuche gab und von welcher Seite diese Kontaktaufnahme(versuche) jeweils ausgingen, wird - soweit umsetzbar - ebenfalls erbeten, dies gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (IFG Berlin)

Bescheid

Auf den Antrag der

Mietergemeinschaft Gleditschstraße

- Antragstellerin -

ergeht gemäß § 15 IFG folgender Bescheid:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Das Verfahren ist kostenfrei; Auslagen werden nicht erstattet.

I.

Die Antragstellerin hat unter Berufung auf § 3 Absatz 1 IFG Berlin mit E-Mail vom 24.07.2019 bei der Senatsverwaltung für Finanzen folgende Mitteilungen beantragt:

Bitte übermitteln Sie aus dem Verwaltungsvorgang oder den Verwaltungsvorgängen, die Bezüge zum Verkauf der Grundstücke Gleditschstraße 49-53, 57-69 in Berlin-Schöneberg an den dänischen Investor PFA im Jahr 2018 haben, sämtliche Aktenvermerke, Notizen, sonstige Aktenbestandteile, in denen Kontakte oder Kontaktaufnahmeversuche (jeweils schriftlich, mündlich - auch telefonisch - oder persönlich) zwischen der Berliner Senatsverwaltung für Finanzen und Vertreter*innen des Bezirksamts Tempelhof-Schöneberg dokumentiert sind bzw. daraus ersichtlich werden, soweit diese Bezug zum Verkauf der Grundstücke oder der möglichen Ausübung eines kommunalen Vorkaufsrechts hatten. Es wird um elektronische/digitale Übermittlung gebeten. Auszugsweise Ablichtungen, die jeweils erfolgte und von wem diese(r) ausging, reichen aus. Eine darüber hinausgehende Information, an welchen Tagen es entsprechende Kontakte oder Kontaktaufnahmeversuche gab und von welcher Seite diese Kontaktaufnahme(versuche) jeweils ausgingen, wird - soweit umsetzbar - ebenfalls erbeten.

Der Antrag wurde ausdrücklich als Akteneinsichtsanspruch gemäß § 3 Absatz 1 IFG gestellt. Der Antrag wurde zugleich gestellt „nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind“. Letzteres ist jedoch nicht der Fall, so dass der Antrag nur nach § 3 Absatz 1 IGB Berlin behandelt wird.

II.

Der Antrag ist unbegründet.

Der im Grundsatz voraussetzungslose und umfassende Anspruch auf Informationszugang gemäß den §§ 1, 4 Absatz 1 IFG Berlin wird durch die Bestimmungen der §§ 5-12 IFG Berlin eingeschränkt. Die dort normierten Ausnahmetatbestände tragen öffentlichen und privaten Belangen Rechnung.

Das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft durch Übersendung besteht nach § 6 IFG Berlin nicht, soweit durch die Akteneinsicht oder Aktenauskunft personenbezogene Daten veröffentlicht oder der Offenbarung schutzwürdige Belange der Betroffenen

entgegenstehen und das Informationsinteresse (§ 1) das Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung nicht überwiegt.

Anspruchsberechtigt ist nach dem Gesetz „jeder Mensch“, § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes, sowie jede juristische Person, § 3 Absatz 1 Satz 2 IFG Berlin. Die Antragstellerin ist weder ein Mensch noch eine juristische Person. Deshalb ist die Antragstellerin nicht antragsberechtigt.

Aus diesem Rechtsgrund besteht ein Anspruch auf Akteneinsicht nach dem IFG Berlin nicht.

III.

Die Kostenfreiheit des erstinstanzlichen Verwaltungsverfahrens ergibt sich aus § 16 IFG Berlin in Verbindung mit der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (vgl. insb. Tarifstelle 1004).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist unter Angabe des oben genannten Geschäftszeichens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Senatsverwaltung für Finanzen, Abt. VD, Klosterstr. 59, 10179 Berlin, zu erheben. Der Widerspruch soll begründet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Litza